

In gewisser Weise steht der Text symbolisch für die gesamten Proteste des letzten Herbstes in Osnabrück: Auf der einen Seite bildet das Positionspapier die konsensfähige Summe aller verschiedenen Meinungen des pluralen Plenums, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch am zahlreichsten besucht gewesen sein dürfte. Zudem verkörpert es die unglaublich hohe Motivation, mit der innerhalb des genommenen Freiraums gearbeitet wurde - so dauerte die letzte Schicht des Arbeitskreises „Inhalt“ von Sonntagmittag Elf Uhr bis Montagmorgen Acht Uhr. Auf der anderen Seite symbolisiert das Positionspapier eine Hochphase der Bildungsproteste, bedenkt man, dass es sich neben einigen Pressemitteilungen und einer Streikzeitung dabei um die einzige inhaltlich gehaltvolle Publikation des Osnabrücker

Plenums handelt. Das seitdem nichts Vergleichbares veröffentlicht wurde, zeigt, dass das Plenum seit der Räumung der Besetzung durch die Polizei nicht wieder zu vorheriger Arbeitsintensität zurück gefunden hat. Es zeigt auch, wie wichtig solch ein Freiraum ist, um sich abseits des üblichen Geschehens in Ruhe einem Thema widmen zu können – in einem Umfang, den man selbst festlegt, bis man der Meinung ist, etwas durchdrungen zu haben und sich seine eigenen Gedanken dazu machen kann.

Mittlerweile gibt es nur noch wenige besetzte Hörsäle, viele wurden von der Polizei geräumt oder von den BesetzerInnen freigegeben. Die ständig benötigte Präsenz zur Aufrechterhaltung der Besetzung war körperlich und nervlich anstrengend, das Gleiche gilt für die für viele neue emanzipatorische Redekultur der

Plena und das zeitaufwendige Diskutieren politischer Positionen.

Viele investierten soviel Zeit und Kraft in die Besetzung, dass sie nun Mühe haben, ihr Studium nicht ungewollt verlängern zu müssen. So kommt es, dass man in den letzten Wochen wenig hörte vom Bildungsstreik, doch hinter den Kulissen wird weiter gearbeitet: Auf bundesweiten Vernetzungstreffen und vor allem mittels des Internets wurden weitere Aktionstage für den Sommer festgelegt und eine Fortsetzung der Proteste vorbereitet. Potential ist noch vorhanden, jetzt liegt es an der unerfahrenen Bewegung, sich zu festigen und nicht an Detailfragen zu zerbrechen. Auf einen heißen Herbst 2009 könnte durchaus ein heißes Jahr 2010 folgen.

Links und Literatur zum Weiterlesen:

Krautz, Jochen: „Ware Bildung – Schule und Universität unter dem Diktat der Ökonomie“, Kreuzlingen/München 2007.

Lieb, Wolfgang: „Humboldts Begräbnis – Zehn Jahre Bologna-Prozess“, Beitrag in „Blätter für deutsche und internationale Politik“, Ausgabe 6/09, Berlin 2009

Waldrich, Hans-Peter: „Die neoliberale Schule – Bildungspolitik à la Bertelsmann“, Beitrag in „Blätter“, Ausgabe 9/09, Berlin 2009

„GEW-Privatisierungsreports“, bisher sind 9 Ausgaben erschienen, nachzulesen unter www.gew.de

*Homepage des bundesweiten Bildungsstreiks: [*www.bildungsstreik.net](http://www.bildungsstreik.net)*

*Homepage der vernetzten besetzten Hörsäle: [*www.unsereunis.de](http://www.unsereunis.de)*

*Homepage der Osnabrücker Bildungsstreik-Bewegung: [*http://www.bildungsstreik-os.de/](http://www.bildungsstreik-os.de/), dort ist u.a. das Positionspapier und die Streikzeitung nachzulesen*



Galas, Dieter, Dr., Ministerialdirigent a.D., war Vorsitzender des Landesverbandes der GEW Niedersachsen. Bis zu seiner Pensionierung war er im Kultusministerium tätig. Er ist Mitinitiator des Volksbegehrens.

Volksbegehren in Niedersachsen gestartet Dieter Galas

Mit der Bildungspolitik der Landesregierung unzufriedene Eltern, Lehrkräfte und Hochschullehrer haben in Niedersachsen ein Volksbegehren auf den Weg gebracht. Die Initiatoren stammen überwiegend aus dem Kreis derer, die sich im Frühjahr und Sommer 2009 massiv gewehrt und öffentliche Proteste dagegen organisiert haben, dass nun auch an den Integrierten Gesamtschulen (IGS) der Bildungsweg bis zum Abitur um ein Jahr verkürzt wird. Als im Jahre 2003 der 13. Schuljahrgang an den Gymna-

sien gestrichen wurde, traf das nicht die IGS. Was die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen im Niedersächsischen Landtag sechs Jahre später bewogen hat, diesen Schritt nachzuholen, ist nicht deutlich geworden. Das Argument von Kritikern dieser Regelung, den IGS sollte ein vermeintliches Privileg genommen werden, um die überall im Lande zu beobachtende steigende Nachfrage nach Gesamtschulplätzen zu bremsen, ist jedenfalls nicht abwegig.

Gesetzentwurf vorgelegt

Die Rückkehr zum neunjährigen Durchlaufen des Gymnasium und der Gesamtschule steht an der Spitze des Gesetzentwurfs, den die Initiative zur Grundlage des Volksbegehrens gemacht hat. An beiden Schulformen sollen die Schuljahrgänge 5 bis 13 geführt werden (siehe § 1 im nachfolgenden Kasten). Der Begründung kann entnommen werden, dass die Initiatoren aber keine Einwände dagegen haben, dass den Schulen in „untergesetzlichen“ Regelungen die Möglichkeit angeboten wird, Schülerinnen und Schüler „individuell oder in besonderen Lerngruppen“ schon in acht Schuljahren zum Abitur zu führen.

Als das in den Jahren 2003 bis 2008 bestehende gesetzliche Verbot, neue Gesamtschulen zu errichten, aufgehoben wurde, traf die Landesregierung gleichzeitig Vorkehrungen dagegen, dass in großer Zahl Gesamtschulen errichtet werden können. Von den Errichtungshürden ist die Heraufsetzung der Mindestgröße von IGS die gravierendste. Mussten bisher IGS mindestens vierzünftig, im Ausnahmefall (z.B. Nutzung eines vorhandenen Gebäudebestandes) dreizünftig geführt werden, wird von den Schülträgern, die eine IGS errichten wollen, der Nachweis verlangt, dass eine solche Schule dauerhaft (14 Jahre !) mindestens mit fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang bestehen wird. Eine nachvollziehbare pädagogische oder schulorganisatorische Begründung für diese bei stark rückläufigen Schülerzahlen unangemessene Festsetzung der Mindestgröße von IGS ist nicht bekannt geworden. Nun haben zwar nach den verschärften Errichtungsbedingungen im Schuljahr 2009/10 zwölf neue IGS ihre Arbeit aufgenommen, zu denen noch weitere 19 zu Beginn des nächsten Schuljahres kommen werden. Damit dürfte aber das Potential für die Errichtung von Schulen dieser Größenordnung

(900 Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I) im Flächenland Niedersachsen erschöpft sein. § 2 des Gesetzentwurfs der Initiatoren des Volksbegehrens will deshalb die Rückkehr zu den bis 2008 geltenden Bestimmungen. Dies findet insbesondere die Zustimmung der kommunalen Schulträger, deren Spitzenverbände eine größere Flexibilität bei der Bewältigung ihrer schwierigen Aufgabe verlangen, bei rückläufigen Schülerzahlen und bei einem veränderten Verhalten der Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule für ihre Kinder ihre Sekundarschullandschaft dauerhaft neu zu ordnen.

Paragraf 3 des Gesetzentwurfs der Volksinitiatoren will das Überleben der noch bestehenden Vollen Halbtags(grund)schulen sichern. Diese verfügen im Vergleich zu den „Verlässlichen“ Grundschulen über eine bessere Lehrerausstattung. Nach den zurzeit geltenden schulgesetzlichen Bestimmungen wird es nach dem 31.7.2010 keine Vollen Halbtagschulen mehr geben.

608.000 Unterschriften erforderlich

Mit dem Sammeln von Unterschriften für ihr Volksbegehren hat die Initiative im November 2009 begonnen. Nach Art. 48 der Niedersächsischen Verfassung ist es erfolgreich, wenn es von zehn vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützt wird. Unterschreiben darf, wer zur Wahl des Landtags berechtigt ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit drei Monaten in Niedersachsen wohnt. Maßgebend ist die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl. Erforderlich sind nach Angaben des Landeswahlleiters etwas mehr als 608.000 gültige Eintragungen in die Unterschriftenlisten. Das Niedersächsische Volksabstimmungsgesetz vom 23. Juni 1994 (NVAbstG) verlangt, dass zunächst als

Voraussetzung für die Beantragung der Zulässigkeit des Volksbegehrens innerhalb eines halben Jahres 25.000 gültige, d.h. von den Wohnortgemeinden der Unterstützerinnen und Unterstützer bestätigte Unterschriften nachgewiesen werden. Diese Zahl ist bereits im Februar 2010 überschritten worden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens trifft die Landesregierung. Sie wird beispielsweise prüfen, ob die Forderungen innerhalb der Gesetzgebungsbefugnis des Landes liegen. Fällt die Entscheidung negativ aus, kann dagegen der Staatsgerichtshof angerufen werden. Mit der Feststellung der Zulässigkeit beginnt dann eine zweite Halbjahresfrist, innerhalb derer die restlichen Unterschriften gesammelt werden müssen.

Nach Überwindung der Zehn-Prozent-Hürde ist der Niedersächsische Landtag am Zuge. Er kann nämlich den mit dem Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf beschließen. Tut er das nicht, findet darüber ein Volksentscheid statt. Dazu kann der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen. Durch Volksentscheid ist ein Gesetz beschlossen, „wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, dem Entwurf zugestimmt hat“ (§ 33 Abs. 1 NVAbstG). Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Initiative (www.volksbegehren-schulen.de). Über ein Kontaktformular kann von dort auch Material für eine Unterrichtseinheit zum Thema „Direkte Demokratie“ angefordert werden.

Bisherige Volksbegehren

Seit Einführung der plebiszitären Elemente in die Niedersächsische Verfassung im Jahre 1993 hat es in Niedersachsen sieben Volksbegehren gegeben, von denen nur ein einziges die Zehn-

Prozent-Hürde überwunden hat. Im Jahre 1997/98 scheiterte das Volksbegehren „WIR gegen die Rechtschreibreform“. Dafür konnten die Initiatoren nur knapp 280.000 Unterschriften sammeln. Das Volksbegehren „Sicherstellung der Unterrichtserteilung an den öffentlichen Schulen“ (2002/03) konnte nicht einmal die Zulassungsschwelle überwinden. Dass für den vorgelegten Gesetzentwurf („Der in den Stundentafeln vorgesehene Unterricht ist zu erteilen“)

lediglich 2.174 Unterschriften aufgeboden wurden, hängt mit Sicherheit damit zusammen, dass die Initiatoren Mitglieder der rechtsextremen Partei der „Republikaner“ waren. Erfolgreich war dagegen das ab 1999 durchgeführte Volksbegehren zum vollständigen Erhalt des Kindertagesstättengesetzes, das sich wegen einer negativen Entscheidung der Landesregierung die Zulässigkeit vor dem Staatsgerichtshof erkämpfen musste. Unter dem Motto „Kei-

ne Kürzung bei den Kurzen“ gelang es damals einem breiten Bündnis aus Interessengruppen, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und Eltern mehr als 690.000 Unterschriften zu sammeln. Ein Volksentscheid ist damals deshalb nicht erforderlich geworden, weil der Landtag sich die Forderungen des Volksbegehrens zu Eigen gemacht hat. Die übrigen vier Volksbegehren betrafen nicht den Bildungsbe- reich.

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

§ 1

¹An Gymnasien (§ 11 NSchG) und Gesamtschulen (§ 12 NSchG) werden die Schuljahrgänge 5 bis 13 geführt. ²Sie können ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

§ 2

¹Eine Gesamtschule muss mindestens vierzünftig geführt werden. ²Sie kann dreizünftig geführt werden, wenn

- andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden oder
- sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder
- ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann.

§ 3

¹Zum 1. August 2002 bestehende Volle Halbtagsschulen werden fortgeführt. ²Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.

Begründung

Ziel des Gesetzes ist es, an den Gymnasien und Gesamtschulen zum neunjährigen Bildungsweg bis zum Abitur zurückzukehren. Damit soll der Bildungsweg entzerrt und weniger stressbeladen gestaltet sowie das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler gefördert werden (§ 1). Vom Kultusministerium werden in diesem Zusammenhang aber untergesetzliche Regelungen erwartet, wonach individuell oder in besonderen Lerngruppen nach Entscheidung der Schule das Abitur schon nach acht Jahren erreicht werden kann. Wer im Schuljahr 2009/10 ein Gymnasium besucht, soll den achtjährigen Weg zum Abitur fortsetzen können.

Ziel des Gesetzes ist ferner, die Errichtung von Gesamtschulen dadurch zu erleichtern, dass die für sie festgesetzte Mindestgröße reduziert wird. Die zurzeit für Integrierte Gesamtschulen geltende Mindestgröße von fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang, die auch im Ausnahmefall nicht unterschritten werden darf, hindert insbesondere die kommunalen Schulträger im ländlichen Raum, die bei rückläufigen Schülerzahlen notwendige Neuordnung ihrer Schullandschaft kostengünstig zu realisieren (§ 2).

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es schließlich, die bestehenden Vollen Halbtagsschulen zu erhalten (§ 3). Sie sollen sich gleichsam als Pilotschulen für eine künftige Gestaltung aller Grundschulen weiter entwickeln können.

ANTI KRIEGSTAG

1. September OSNABRÜCK

REMARQUE
Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.

DGB